



A. Festsetzungen durch Platzzeichen

- A.1. Geltungsbereich**
- Räumliche Begrenzung des Geltungsbereiches
- A.2. Verkehrsflächen**
- Belastete Fahrbahn
 - Absatzplätze für Bücken und LKW-Auflieger mit Nummerierung
 - Absatzplätze für Bücken und LKW-Auflieger mit Emissions-/Nutzungsbeschränkung, nur Tageszeitung von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig
 - Stellplätze für Personenkraftwagen mit Nummerierung

- A.3. Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffregelung**
- Einzelbaum 1, Wuchsrordnung, Neupflanzung
 - Einzelbaum 2, Wuchsrordnung, Neupflanzung
 - Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern, Neupflanzung
 - Private Grünfläche
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen

B. Festsetzungen durch Text

- B.1. Art der Nutzung**
- B.1.1 Das Bauland wird gemäß § 9 BauGB i.V. mit § 8 BauNVO als Gewerbegebiet GE festgesetzt. Es dient der Erweitung des wesentlichen gewerbebetrieblichen Zulassung sind einzig Absstellflächen für LKW-Auflieger und Bücken sowie deren Zufahren, sowie Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jeweils in den hierfür gekennzeichneten Bereichen.
 - B.1.2 Unzulässig sind bauliche Anlagen und weitere Nutzungen im Sinne des § 8, Abs. 2 und 3 BauNVO
- B.2. Verkehrsflächen**
- B.2.1 Fahrbahnen
 - Die Fahrbahnen für PKW und LKW Verkehr erhalten eine Asphalttragschicht oder Pflasterung geeignet für Schwerverkehr.
 - B.2.2 Absstellflächen für Bücken und Auflieger erhalten eine Asphalttragschicht oder geeignete Pflasterung.
 - B.2.3 PKW-Stellplätze
 - PKW-Stellplätze sind wasserdruchlässig zu gestalten, z.B. als Pflaster mit Rasentelegen oder Schottersteinen
- B.3. Einfriedlungen**
- B.3.1 Einfriedlungen sind als soziale Maschendraht- oder Glaszäune bis zu einer Höhe von 2 m zulässig. Nicht zulässig ist die Einfriedung der Ausgleichsfläche.
 - B.3.2 Der Zaun ist innerhalb der Pflanzung mit einem Abstand von nicht mehr als 2 m von der Absstellfläche zu führen.
- B.4. Wasserwirtschaft**
- B.4.1 Das Niederschlagswasser auf der Absstellfläche wird durch Entwässerungsrinnen gesammelt und über ein Biotretto in einen Wassergraben im östlichen Grünareal geleitet. Von dort fließt das Wasser in ein Absetzbecken und je nach Niederschlagsmenge in den angrenzenden Gewässerlauf.
 - B.4.2 Für die Biotrettoanlage, Niederschlagswasser ist im Rahmen des Bauverfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. In diesem Wasserrechtsverfahren sind die Sicherbarkeit des Untergrunds und die schadhafte Ableitung des Überwassers sowie der Rückhalt und die Entsorgung wassergefährdender Stoffe nachzuweisen.

- B.5. Denkmalpflege**
- B.5.1 Vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten ist der Oberboden unter Aufsicht einer archäologischen Fachkraft im Bereich der Baulücken abzuräumen.
 - B.5.2 Nach Entgraben des Oberbodens ist ein entsprechend archäologische Landesamt für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation der von der Baumaßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen.

2. Änderung zum Bebauungsplan Gewerbegebiet Forstinning

Gemeinde Forstinning, Landkreis Ebersberg, Regierungsbezirk Oberbayern

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücknummern 1535, 1536 und 1537 Teilfläche Gemarkung Forstinning

Die Gemeinde Forstinning erläßt gemäß § 7 Abs. 4, sowie § 8 ff. Baugesetzbuch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Verfassung - BayVerf. - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diese 2. Bebauungsplanänderung als

S a t z u n g

Dieser Änderungsplan mit Festsetzungen durch Platzzeichen und Festsetzungen durch Text ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Gewerbegebiet Forstinning"

Planfertiger: Lindner und Meier
 Am Plankönig 5
 85457 Wörth
 Wörth, 09.05.2006

Gründung: Max Bauer
 Landschaftsarchitekt
 Pfarrer-Osternay-Str. 3
 85457 Wörth

Verfahrensvermerke

- 1.0 Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat in seiner Sitzung am 15.11.2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Forstinning" beschlossen. Der Gemeinderat hat sich mit dem Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einverstanden erklärt.
- Die folgende Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung vom 15.11.2005 hat in der Zeit vom 28.02.2006 bis 02.01.2006 stattgefunden.
- Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung vom 15.11.2005 hat in der Zeit vom 05.12.2005 bis 13.01.2006 stattgefunden.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 7 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan in der Fassung vom 14.02.2006 hat in der Zeit vom 28.02.2006 bis 27.02.2006 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.02.2006 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2006 bis 04.04.2006 öffentlich ausgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat in seiner Sitzung am 09.05.2006 die Änderungen und Beseitigungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erörtert und die Abwägung durchgeführt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Forstinning hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.05.2006 in seiner Sitzung am 09.05.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Seigel

Forstinning, den

Arnold Schmidt, Erster Bürgermeister

2.0 Die ortsübliche Bekanntmachung über den Inhalt des Bebauungsplanes erfolgt am, dabei wurde auf den Rechtsblättern des §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung hat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.05.2006 in Kraft.

Seigel

Forstinning, den

Arnold Schmidt, Erster Bürgermeister